Die Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 14. **Mannheim, den 1. Juli** **1846.**

„Die Reform des Judenthums“ erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pranumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr. Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

* Referat über die Frage bezüglich der Sektion israelitischer Leichen.

Von Dr. S. Adler.

Zu den an die zweite Versammlung deutscher Rabbiner gestellten, von dieser aber aus Mangel an Zeit unerledigt gebliebenen und an die dritte Versammlung verwiesenen Anträgen, für welche (siehe Protokolle der zweiten Rabbiner-Versammlung Seite 195) der vorjährige Ausschuß als Commission ernannt worden ist, gehört auch die von Rabbiner Willstätter in Bühl (siehe Protokolle der zweiten R.-V. Anhang XI. Nr. 13) gestellte Anfrage: **Ob und in welchem Falle die Section israelitischer Leichen religionsgesetzlich zulässig sei oder nicht**, und hat die Commission den Unterzeichneten mit dem Referate über diese Frage betraut, dessen er sich in Folgendem zu entledigen beehrt. Die Frage über Zulässigkeit der Sectionen ist durch die, seit undenklichen Zeiten und überall, unter den Israeliten verbreitete Sitte der strengsten Pietät gegen Todte, welche namentlich jedwede Verletzung des Leichnams, als ein schweres Vergehen verpönt, und durch die mannigfache Collision eben dieser Sitte mit den höheren Anschauungen und Bedürfnissen unserer Tage veranlaßt. Es ist über diesen Gegenstand bereits von dem Antragesteller selbst in Nr. 40 der Zeitung des Judenthums, Jahrg. 1844, ein Gutachten abgedruckt, worauf wir bald zurückkommen werden. Vor Allem ist hier der Grund und die religiöse Bedeutung dieser Sitte aufzusuchen, um ihren Werth und ihre Begränzung gegenüber den Anforderungen der Zeit abschätzen und bestimmen zu können. Schlagen wir die heilige Schrift auf, so schweigt sie gänzlich über diesen Punkt. Die babylonische Gemara (Chullin 11, 2.) kennt bereits diese Sitte als eine allgemein anerkannte, ohne sich, nach ihrer sonstigen Gewohnheit, auf deren Begründung und Herleitung aus der Schrift einzulassen. Wir haben es hier offenbar mit einer jener ächten, aus dem Herzen und der innersten religiösen Anschauung des Volkes hervorgegangenen Traditionen zu thun, deren Uranfang, wie sachlich in dem dunklen Grunde des Volksgemüthes, so zeitlich in der grauen mystischen Urzeit sich verliert, deren Kraft und Geltung aber durch alle Zeiten bis auf unsere Zeit ungeschmälert sich erhalten hat, und deren Berechtigung für den denkenden Israeliten um so weniger angetastet werden kann, ja dem geschriebenen Worte der Bibel um so mehr vollkommen gleichgestellt werden muß, als solche die ganze Glaubensgemeinde erfüllende und beherrschende Traditionen nicht allein vom Geiste des geoffenbarten Wortes erzeugt, genährt und getränkt, eine lebensvolle und naturwahre Entfaltung des innern religiösen Kernes sind, sondern auch die Nation selbst in Bezug auf eben diese Traditionen durch die That das נעשה ונשמע gesprochen hat.

Der Herr Antragesteller in seinem angeführten Gutach-

ten meint, die Zulässigkeit der Leichensektionen könne vom **biblischen Standpunkte** aus nicht bezweifelt werden und führt als Beweis, die jedenfalls Sektion voraussetzenden Einbalsamirungen Jakobs und Josephs in Egypten an. Hätte dieser Beweis auch für die gangbare Anschauung zu den Zeiten Jakobs und Josephs seine volle Richtigkeit, so wäre er doch nach Obigem von wenig Kraft, gegenüber der aus dem Gesammtgeiste der nachherigen Offenbarung und der religiösen Volksentwicklung hervorgegangenen Tradition. Allein der Beweis ist selbst für die Anschauung jener vorsinaischen Epoche nichtig und ohne allen Werth. Denn

1) wäre dadurch immer nur die Zulässigkeit einer solchen Sektion erwiesen, welche die Einbalsamirung, also die Ehre des Todten selbst zum Zwecke hat, keineswegs aber für solche Fälle, wo die Sektion einzig und allein im Interesse anderer Menschen gefordert wird;

2) läßt sich aus der in Egypten herrschenden Sitte, so wie noch mehr aus Jakobs Befehl auf seinem Krankenbette: „Trage mich aus Egypten und begrabe mich in ihrem Grabe" (1. Buch Mos. 47, 30), welcher ohne Einbalsamirung und also auch ohne Leichensektion kaum zu erfüllen gewesen wäre, mit großer Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß Jakob und Joseph bereits zu Lebzeiten ihre Einwilligung oder gar bestimmten Befehl zur Sektion ihrer Leichen gegeben hatten, was demnach für die allgemeine Zulässigkeit nicht das Mindeste zu beweisen im Stande ist.

(Schluß folgt.)

Die Erwähnung der Opfer in unserer Liturgie.

(Fortsetzung.)

Insofern aber eine ganze Gemeinde ihren Geist symbolisch entäußert, schaut sie im Symbol ihren Leib, zu dem ein jeder das Seine beitrug, an, und wird dieß Symbol, indem es wiederum von jedem Mitgliede in den Geist aufgenommen wird, zum Gemeingute eines jeden Einzelnen und wie überall wo gegeben wird, der Geber wiederum mehr empfängt, als er gibt, gewinnt auch jeder hier mehr als er von seinem Geiste mittheilte, wird auch jeder von Außen nach Innen, vom Leiblichen zum Geistigen geführt. Das Verhältniß des Cultussymbols zu der Gemeinde ist etwa das des Kindes zu den Eltern, die in diesem sich erst recht der gegenseitigen Liebe bewußt werden, deren Resultat es ist.

Es kam mir daher nie in den Sinn, zu behaupten, daß wir auf einer Stufe jetzt stünden, auf welcher das Symbol überhaupt ein äußerliches und daher auch unberechtigtes und überflüssiges wäre, vielmehr ist es meine feste Ueberzeugung, daß die Menschheit eben so wenig je über das Symbol hinauskömmt, als etwa die Kunst für sie ein überlebtes und abgelebtes werden wird. **Die Kunst ist ein ewiges Moment des Geistes, gehört dem absoluten Geiste an, und das religiöse Symbol ist ein Kunstprodukt im wahrsten und edelsten Sinne.** Was nun aber die blutigen Opfer uns entfremdet, hat nicht seinen Grund darin, daß sie überhaupt Symbole, sondern daß sie *äußere* Symbole und daher nur der Stufe der Aeußerlichkeit angemessen sind. Wir haben nämlich drei Arten von Symbolen, von welchen eine jede wiederum in mannigfache Unterabtheilungen zerfällt, auf welche letzteren wir aber hier nicht eingehen können. Die erste Art ist das *vorgefundene*, die zweite das *umgestaltete*, die dritte das *geschaffene* Symbol. Die erste Art finden wir in der Geschichte da, wo der Mensch noch in Frieden mit der Natur zusammenlebt, sein Selbstbewußtsein sich noch nicht derselben entgegenstellt. Er findet den Ausdruck seines Gottesbewußtseins in den sinnlichen Individualitäten, je nach der Stufe seines Bewußtseins, im Mineral- oder Pflanzenreiche, oder auch in der Thierwelt oder endlich in den individuellen Persönlichkeiten der Menschen vor und sieht in ihnen besonders die Erscheinung seines Gottes. Wo hingegen der Mensch mit der Natur sich schon entzweite und seiner Freiheit über dieselbe sich bewußt ist, da genügt ihm nicht mehr das Gegebene und Vorgefundene als solches, sondern drückt ihm das Gepräge seines Geistes auf, verarbeitet es, um es so zum Ausdrucke seines Geistes zu machen. Schließt er sich nun aber wiederum mit der Natur zusammen, erkennt er in ihr die Schöpfung des Geistes, der sich in *seinem* Geiste offenbart, dessen Träger *sein* Geist ist: so kann er sich auch nicht mehr mit dem Umgestalten und Verarbeiten begnügen, sondern sieht sich gezwungen, sich selbst den Ausdruck seines Innern aus Nichts, wenigstens aus dem, was ihm als Nichts geboten wird, was er als das *gänzliche* Gepräge seines Geistes hinstellen kann, zu schaffen. Es versteht sich von selbst, da jedes Moment des Geistes wiederum seine Totalität in sich hat, daß auf jeder Stufe des Geistes auch die übrigen Symbolarten vorkommen, nur mehr in der Form bloßer Andeutung als in der vollständigen Ausbildung. Der Opferkultus gehört nun der zweiten Stufe an, auf welcher der Geist sich zwar noch in den Thiergestalten vorgezeichnet findet, aber sich zugleich schon über dasselbe hinaus weiß und darum nur in der mit ihm vorgenommenen Zubereitung seine Beziehung zu Gott ausdrücken kann. So lange das Judenthum selbst noch auf

dieser Stufe stand, war daher dieser Cultus ihm nicht nur angemessen, sondern auch nothwendig; das Opfer war dem Opfernden durchaus nichts Aeußerliches, keine Allegorie, sondern, in Beziehung auf Gott, eine Forderung Gottes, von Seiten des Menschen, die unmittelbare That des Gottesbewußtseins, der Schmerzensruf der Seele, die die Verwirklichung des göttlichen Willens störend eingegriffen zu haben sich bewußt ist, der Ausdruck des Dankes für den, der sich als Gegenstand der göttlichen Vorsehung erfuhr, den Friedensgruß für den, der sich mit seinem Gott in vollständiger Versöhnung fühlte; da gab es noch kein Reflektiren vom Opfer auf den Opfernden und umgekehrt, eben so wenig als heute der in die Andacht Versenkte über das Verhältniß der, durch das Aussprechen seines Gebetes verursachten, Luftschwingungen zu den Bewegungen in seinem Inneren reflektirt, obgleich ein solches vorhanden ist; das Innere war selbst noch ein Aeußeres und daher das Aeußere auch noch ein Inneres. Erst mit dem Prophetenthum erstieg das Judenthum die dritte Stufe, nicht als wenn ein neues Moment hinzugekommen wäre, vielmehr lag im Mosaismus schon die Totalität des Judenthums und war daher dem Moses schon offenbar, מה שתלמיד ותיק עתיד לחרש was sich in den folgenden Trägern erst entwickelte, und schaute er ungetrübt an באספק-לריא מאירה, was den übrigen Propheten erst der getrübte Reflex des zurückgelegten Weges der Geschichte und Zeitbegebenheiten zeigte, wohl aber dadurch, daß der frühere Inhalt sich bis dahin so weit entwickelt hatte. Das Opfer wurde auf dieser Stufe nur ein allegorisches Symbol, ein Aeußeres, in welches durch Reflexion der Geist nur hineingezwungen werden konnte. Man suchte noch aufzuhelfen durch die Tonkunst, vermehrte die musikalischen Instrumente, verstärkte den Chor, stellte ihm noch die Psalmen zur Seite. Und wohl muß man dadurch wiederum Befriedigung gefunden haben, da die Klagen über die Aeußerlichkeit des Opfers während des zweiten Tempels nicht mehr gehört werden. Die Befriedigung wurde aber nicht im Opfer, sondern in dem neben ihm sich gestaltenden Cultus gefunden, der sich immer selbstständiger hervorarbeitete und das Opfer überflüssig machte. Wir können daher mit Recht behaupten, daß der Tempel schon lange früher zerstört war, bevor die Römer die Feuerbrände hineinschleuderten, daß es nicht der Römer, sondern des Geistes Feuerbrand war, der ihn in Asche legte, aber auch mit noch größerem Rechte, daß er im wahren Sinne des Wortes nicht zerstört worden ist, eben so wenig als der jüdische Cultus durch das Aufhören des Opfers verlor. (מזמור לאסף על שכלה הקבה חמתו על עצים ואבנים.)

Da nämlich unser heutiger Cultus sich geschichtlich aus dem Opferkultus heraus entwickelte, so können wir schon daraus schließen, daß kein ideelles Moment, das im Opfer enthalten war, verloren ging, sondern daß die Idee des Opfers vollständig wiederum in der neueren Form des Cultus, gleichsam in einem neuen Leibe, auferstand. Dasselbe behaupten die Rabbinen auf ihre Weise in dem Ausspruche תפלה בנגד תמידין תקנו. Holdheim gibt sich nun Mühe durchzusetzen, daß die Opferidee nicht die Andacht sei, sondern die Anschauung, daß die Andacht hinsichtlich ihrer Geltung vor Gott an die Darstellung derselben in einer bestimmten Form, nämlich des Opfers nothwendig gebunden sei. Auch hier ist es wiederum der Umstand, daß er es sich nicht klar zu machen suchte, wie auch der heutige Cultus an eine bestimmte Form gebunden ist, was ihn zur Verwechslung der Opferidee mit der Opferform verleitet. Die Idee ist das Ewige in den Dingen, die Form das Wechselnde an denselben. Was ist uns nun vom alten Gottesdienste geblieben, und was hat die Geschichte zu Grabe gefördert? Der Gottesdienst ist noch erhalten; wo er uns mit seiner ganzen Macht ergreift, weil wir uns von ihm ergreifen lassen: da fühlen wir heute noch dasselbe, was unsere Eltern vor drei Jahrtausenden gefühlt haben, fühlen uns in Gott und Gott in uns, wissen uns aller Schuld und Sünde frei, die Welt hat in diesem Augenblicke keine Gewalt mehr über uns, sie ist selbst verklärt, alle Mißtöne in ihr haben sich zur vollen Harmonie zusammengeschlossen, die die Herrlichkeit Gottes verkündet, mit der ganzen Menschheit haben wir den Bruderbund geschlossen, wir sind versöhnt und selig. Dieses Zustandes des Gemüthes konnten unsere Voreltern nur innerhalb des Tempels und vermittelst des Opfers theilhaftig werden, während wir ihn durch unsern Cultus und nur durch denselben erhalten. Diese Idee war es somit, die vor Jahrtausenden nur in jener Form, für uns in der gegenwärtigen zur Erscheinung kömmt. Daß die Idee damals an jene Form gebunden war, daß man damals nur durch sie zu dieser Idee gelangen konnte, hatte seinen Grund in der damaligen Geistessphäre. An der ganzen Sache hat sich Nichts geändert als das Gewand, auch heute bedürfen wir noch eines Gewandes, und zwar wir Juden des jüdischen Gewandes; in einer christlichen Kirche fühle ich wohl, wie mächtig Alle von der Idee ergriffen sein müssen, aber ich selbst bin es nicht.

„Da diese Opferidee, sagt Holdheim, aus unserm Bewußtsein geschwunden, und da die Andacht, welche das Opfer begleitete, im Gebete seinen hinlänglichen Ausdruck findet, so ist eine verblichene Erinnerung an die Opfer, welche Herr Adler vertheidigt, durchaus überflüssig." Daß die Opfer-

idee aus unserm Bewußtsein wirklich nicht geschwunden ist, haben wir im Obigen zu beweisen gesucht. Wenn ich glauben könnte, daß die Andacht das Opfer nur begleitet habe, daß sie Etwas nur neben demselben gewesen sei: dann würde ich allerdings der Erwähnung des Opfers in unseren Gebeten nicht allein nicht das Wort reden, sondern mit allem Nachdrucke dagegen protestiren. Daß sie das Opfer nur begleitet haben, ist der Irrthum, in welchen Holdheim immer von neuem fällt, trotz dem, daß ihm Bährs Symbolik eine tiefere Einsicht in das Wesen des Opfers verschaffte. Die Andacht war im Opfer drin, nicht in der einen und der andern Handlung, die mit demselben vorgenommen wurde, sondern in dem ganzen Akt und zwar in Verbindung mit dem Priester und dem Tempel, sowie der Geist den ganzen Körper durchdringt. In den Opfergesetzen sind alle Momente des jüdischen Gottesdienstes vorgezeichnet, so wie er aus ihnen hervorgegangen ist, und hatten die Rabbinen noch ein klares Bewußtsein hierüber, wie dieß die erste Mischnah in Berachot zeigt. Wahr ist es allerdings, daß uns der tiefere Inhalt, das innerste Ideale des Opfers abhanden gekommen ist und zwar zunächst vorzüglich durch die Oberflächlichkeit, mit welcher die spanisch-arabische Schule das ganze Zeremonial anschaute und es zu einem bloßen Werke reflektirender Klugheit herabsetzte (vergl. die ganze Erklärungsweise desselben im 3ten Theile des More Nebuchim) und dadurch, daß selbst die Kabbalisten, die die allgemeine Idee des Opfers im Allgemeinen richtig erfaßten, doch zum Behufe der Erklärung der einzelnen Momente sich von Kategorien haben leiten lassen, die wohl die Tiefe des Gedankens aufstellte, aber auch nachher zu festen Hypostasationen erstarren ließ, und darum selbst nicht mehr durchdringen konnte. Aber wahr ist es auch, daß der jüdische Geist der Gegenwart sich immer mehr in seine Tiefe versenkt und seine Werke der Vergangenheit sich, und so auch sich in ihnen, klar zu machen sucht, daß es ihm somit gelingen wird, das Ideale in dem Opferkultus zu erfassen und ihm in dem Gottesdienste, den er für die Zukunft zu gestalten berufen ist, den für unsere Zeit angemessenen Ausdruck zu verschaffen. Wir haben hiervon ein deutliches Beispiel in unserer Geschichte, das ich hier anzuführen mich nicht scheue, selbst auf die Gefahr hin parador zu erscheinen, und vielleicht bei den Einen, die mich zu den ihren zählen, weil ich keck der starren Orthodorie entgegentrete, allen Credit zu verlieren und den anderen einen Grund mehr zur Verdächtigung, der ich nur eine gute Portion Ironie entgegenzustellen habe, zu geben.

Es ist nämlich ein Hauptzug der Peitanim aus der spanisch-arabischen Schule, daß sie in ihren gottesdienstlichen Gesängen sich weniger in den Inhalt des gegebenen Judenthums versenken, um so mehr aber ihren auch aus anderen Regionen des Lebens erfüllten Geist sich frei ergießen lassen. Ist es ja auch ein Hauptzug des Charakters dieser Schule, daß sich in ihr ein wohl schwerlich ihr selbst zum klaren Bewußtsein gekommener Zwiespalt zwischen ihrer philosophischen und ihrer talmudischen Thätigkeit durchzieht, den sie nicht zu überwinden vermochte. Bei den Peitanim aus der französisch-deutschen Schule hingegen ist es charakteristisch, daß nirgends in ihren Gesängen die Individualität hervortritt, vielmehr das ganze gottesdienstliche Ritual als der vollständige Ausdruck des Judenthums, wie es sich zu ihrer Zeit in Halachah und Hagadah ausgeprägt hat, sich uns darstellt. Wir müssen daher wohl die ersteren Piutim, wegen der künstlerischen Anmuth, die ihnen allen eigenthümlich ist, bewundern, und sind sie uns auch schätzbare Arbeiten, die uns in das Gemüth und den Geist der Verfasser einen tiefen Einblick verschaffen; daß sie aber allgemein auch diejenigen, die nicht gerade dieser Denkweise angehörten, erbaut haben sollen, bleibt uns räthselhaft und darf daher in Abrede gestellt werden. Anders ist es mit den Piutim aus der anderen erwähnten Schule. Wir vermissen an ihnen die wahrhaft künstlerische Form. Wir lernen aber das Judenthum daraus erkennen, Nichts gehört in ihnen dem Verfasser allein an *), der allgemeine Aether ist es, dessen Licht sich nur nach der Verschiedenheit des behandelten Objekts verschiedenartig in ihnen bricht. Wem nun das Verständniß gegeben war, der mußte sich an ihnen durch und durch erbauen, weil sie ihm das vollständige Bewußtsein der Gemeinde, in der auch sein Bewußtsein mit enthalten war, vergegenwärtigten und wiederum zuführten. Die Piutim der ersten Schule sind schöne Gebete, die der zweiten gottesdienstliche Momente. Am deutlichsten tritt dieses hervor in der Vergleichung des so oft in neuerer Zeit übersetzten und bearbeiteten כתר מלכות von Gabirol, mit dem so oft als Beispiel der Geschmacklosigkeit angeführten אדיר דר מתוחים für den Sabbath von Peßach, welches die auf Peßach bezügliche Halacha behandelt. In dem ersten tritt die Kunstfertigkeit seines Verfassers und der astronomische Standpunkt der Araber und unter denselben wohnenden Juden hervor; im zweiten hingegen tritt der Verfasser in den Hintergrund, dafür aber liefert es ein konkre-

*) Hierin findet auch der Umstand seine Erklärung, daß man über die Zeit, in welcher Kalir, der Schöpfer der Piutim, lebte, und über dessen Persönlichkeit so lange im Unklaren war und es theils jetzt noch ist. In allen Piutim dieses Heros ist Nichts, was als seine oder seiner Zeit ausschließliche Individualität erkannt werden könnte.

tes Bild des jüdischen Geistes, der in der Halacha, wie etwa der egyptische in der Sphinx, sich verkörperte. So lange dieser Geist in dieser halachischen Sphäre noch gefangen war, war jedenfalls dieser Piut mit Recht ein Theil des Gottesdienstes und vergegenwärtigte derselbe den göttlichen Willen, wie die Anschauung von demselben in der Gemeinde lebte.

(Schluß folgt.)

Der Sabbath.

Eine der wichtigsten und ohne Zweifel auch schwierigsten Aufgaben, welche sich die Rabbiner-Versamml. stellen konnte, ist die Sabbathfrage. Wichtig, sehr wichtig ist dieser Gegenstand, einmal weil er eines der wichtigsten Gesetze des Mosaismus ist, das Gesetz, welches gleichsam den äußern Repräsentanten seiner Grundlehre: des Glaubens an Gott als Schöpfer und Weltregierer, bildet, und sodann weil er das Leben am unmittelbarsten berührt, in unsern heutigen Verhältnissen mitten in einer unendlich großen Mehrheit, die einen andern Tag feiert, in dem Drange des Geschäftsverkehrs in unserer Zeit, in der Theilnahme am allgemeinen staatlichen und socialen Leben, zu welcher wir schon jetzt und, so Gott will, immer mehr berufen sind, in die häufigsten und größten Collisionen mit dem Leben uns bringt; schwierig, weil es sich eben um ein mosaisches, fast um das wichtigste mosaische Gesetz handelt, um ein religiöses Gesetz, das auch nach dem Aufhören des jüdischen Staats- und Volkslebens in dem höchsten Ansehen stand und Jahrtausende auf's tiefste und innigste mit der Judenheit und dem Judenthume verwachsen ist.

Diese Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sabbathfrage wird uns zur Entschuldigung dienen, daß wir sie auf's Neue in Betrachtung ziehen, ehe eine andere, selbst in diesen Blättern begonnene, zu Ende ist, um so mehr, als wir noch nicht wissen, ob es uns gestattet sein werde, unserm innigsten Wunsche gemäß, an der Rabbiner-Versammlung zu Breslau Theil nehmen zu können *), und es im Interesse der großen Frage liegt, sie von so viel Seiten als möglich, und gerade unabhängig von einander, zu behandeln. Wir verweisen dabei auf unsern Aufsatz, den wir bereits in Nr. 5 des „Israeliten" vom vorigen Jahre niedergelegt hatten, dessen wichtigsten Ideen wir zu unserer Freude auch in dem in der zweiten Rabbiner-Versammlung zu Frankfurt durch Herrn Dr. Geiger erstatteten Commissionsbericht huldigen sehen. Wir sind heute noch überzeugt, daß das Prinzip des Sabbaths, wie wir es in dem angeführten Aufsatze nachgewiesen haben, ein Positives, nämlich die Heiligung, die Seelenweihe, die Erhebung zu Gott und dem Göttlichen ist, nicht bloß nach den Propheten, wie Herr Rabbiner S. Adler (Protokolle der zweiten Rabbiner-Versammlung S. 398) meint, sondern auch nach dem Pentateuch, und daß das Verbot, keine Arbeit am Sabbath zu verrichten, der negative Theil des Sabbaths möchten wir sagen, nur das Mittel ist, um jenes Positive, das aber an sich in etwas Anderm besteht, desto sicherer zu erreichen, wie wir überhaupt überzeugt sind, daß alle Verbote des Mosaismus, nur entsprechenden Geboten dienen, und daß er eben dadurch aufhört, bloßes Gesetz zu sein, und Religion wird, was selbst das theokratisch-staatliche Leben damals war, d. h. das Anstreben einer positiven Verbindung des Menschlichen mit dem Göttlichen. Wir sind daher auch heute noch überzeugt, daß mosaisch nur jene Arbeit verboten sein kann, welche dem positiven Zwecke der Heiligung, der Erhebung der Seele zu Gott im Wege steht, keineswegs aber eine solche, welche diesen nicht hindert, oder ihn gar befördert; wir unterschrieben auch heute noch unsere dortigen Behauptungen, daß z. B. Musiciren zum Erlernen, zum Vergnügen oder zum höhern geistigen Genuß; eben so geistige Arbeit, in so fern sie in diesen Gränzen sich hält, oder einem Höhern, oder gar dem Vaterlande dient; Reisen zum Vergnügen, oder um den Sinn an den Naturschönheiten zu heben, oder Freunde zu besuchen, oder gar zum Zwecke des Gottesdienstes, gleichviel wie und wie weit, eben so in gewerblicher Beziehung die Verwendung fremder Kräfte und nichtjüdischer Gehülfen, resp. die Führung des Geschäftes durch diese, so weit sie nicht mein Eigenthum sind, das nach mosaischen Rechtsprinzipien gleichsam meine Hand ist, wie mein Vieh, mein leibeigener Sklave, oder durch die nothwendige Richtung des Sinnes auf sie, daß und ob sie keinen Schaden erleiden, den Eigenthümer selbst gewerblich beschäftigen, oder so weit durch deren Benützung, durch die Führung des Geschäftes die Sabbathweihe überhaupt nicht gestört wird, das mosaische Sabbathgesetz nicht übertreten werde.

Heute wollen wir nun erstens aus dem mosaischen Gesetze selbst beweisen, nicht bloß daraus, daß eben dieß Arbeitsverbot nur zum Behufe des positiven Sabbathszwecks gegeben

---

*) Der Verfasser, ein wackerer Kämpfer für den religiösen Fortschritt, hat nämlich im Verein mit mehreren andern baierischen Rabbinen bei dem kgl. Ministerium die Erlaubniß zur Theilnahme an der R.-V. nachgesucht. D. R.

sei, sondern aus dem Verbote selbst, daß eben nur die gewerbliche Arbeit gemeint sein könne. Wir gewinnen dadurch, daß man selbst über das Princip des Sabbaths mit uns sich nicht einverstanden erklären wollte, und dennoch darin mit uns einstimmen kann, daß eben nur die eigene, gewerbliche Arbeit verboten sei. Sodann werden wir die talmudische Auffassung des Sabbaths in Betrachtung ziehen, und namentlich die Verschiedenheit der Feier, welche sich auf diese Weise hinausstellt. Daß die Arbeit, welche am Sabbath verboten ist, jedenfalls nur die gewerbliche sei, geht aus dem Gegensatze hervor, in welchem das Sabbathgebot zu den Werktagen in dem Pentateuch steht. ששת ימים תעבוד ועשית כל מלאכתך ויום השביעי שבת לה אלהיך.

Es ist hier vor Allem zu bemerken, daß auch die Arbeit an den Wochentagen ein Gebot ist, und daß demnach der erste Theil der hier angeführten Worte nicht, wie es gewöhnlich geschieht, sechs Tage kannst du arbeiten, sondern sechs Tage sollst du arbeiten, übersetzt werden muß. Dieß geht einmal eben aus der steten Verbindung hervor, in welche die Arbeit an den Wochentagen mit der Ruhe am Sabbath gesetzt ist. Schon aus unserer Stelle leuchtet dieß ein. Deutlicher aber noch z. B. aus Exod. 23, 12; 34, 21, wo die Construction ששת ימים תעשה מעשיך oder ששת ימים תעבד, offenbar ganz denselben Werth hat wie die darauf folgende וביום השביעי תשבת, so daß die erste eben so wenig facultativ genommen werden darf als die letztere, deren imperativer Charakter aus dem Zusammenhang im Dekalog deutlich hervorgeht. Wie die Ruhe am Sabbath göttliches Gebot ist, so ist auch die Arbeit an den Wochentagen göttliches Gebot. Ganz in derselben Verbindung kommt auch das Gesetz über den Feldsabbath des siebenten Jahrs vor, wo Lev. 27, 3. 4, der nämliche Gegensatz zwischen diesem Jahre und den übrigen sechs Jahren, wie die des Sabbathtags mit den übrigen sechs Wochentagen steht שש שנים תזרע שדך וגו ובשנה השביעית שבת שבתון יהי' לארץ, wo das erste gewiß nicht bloß facultativ ist, sondern positives Gebot an jeden Einzelnen, das Land nicht immer brach liegen zu lassen.

Das Imperative dieser Construktionen ששת ימים תעבוד und sofort, und שש שנים תזרע שדך geht aber auch zweitens aus dem ganzen Verhältniß des mosaischen Gesetzes zu dem Volke hervor, dem es zunächst gegeben wurde. Der erziehende Charakter dieses Gesetzes ist anerkannt und bedarf nicht mehr des Nachweises. Wie ließe es sich aber denken, daß ein Gesetz, das ein Volk erziehen will; ein Gesetz, das wie der Mosaismus einem Volke gegeben wird, das es, wie ebenfalls feststeht, zum ackerbautreibenden Volke erziehen will; ein Gesetz, das einer Masse Sklaven gegeben wird, die es zum Volke, in einem Staate vereinigt, umzubilden hat, das Allerwichtigste zum Gedeihen des Volkes, zur Erhaltung des Staats, die Arbeit, nicht anempfehlen, gebieten, sie wiederholt und vor Allem einschärfen sollte? Ja, wir sind überzeugt, daß die im mosaischen Gesetz so vielfach stattfindende Wiederholung des Sabbathgebots, mit welchem fast immer die Arbeit in Verbindung gesetzt ist, eben so in dem Arbeitgebote für die Wochentage, als in dem der Ruhe für den Sabbath ihren Grund hat.

Man wende uns nicht ein, daß dann die zehn Gebote um eines vermehrt würden. Denn einmal gehört das Gebot der Arbeit für die Woche und die Ruhe für den Sabbath zusammen. Beide zusammen sollen den Glauben an die göttliche Weltschöpfung erhalten, gerade in ihrem Zusammenhang, in ihrem Gegensatze, wie die ursprüngliche Fassung des Dekalogs im Exodus deutlich sagt: „denn in sechs Tagen hat Gott die Welt erschaffen und am siebenten hat er geruht;" deßhalb sollst auch du sechs Tage arbeiten und am siebenten ruhen und durch diesen Gegensatz — und nur dadurch gewinnt ja auch die Ruhe am Sabbath eine Bedeutung — den Glauben an diese Lehre, welche die Abhängigkeit der Welt von Gott und die Herrschaft Gottes über die Welt bekundet, an den Tag legen. Sodann heißen sie nirgends zehn Gebote, sondern zehn Worte עשרת הדברים, wie streng genommen das erste und zweite Wort dagegen nur Ein Gebot bildet, indem der Glaube an den Einen Gott von selbst jede abgöttische Verehrung irgend eines Gebildes, eines Geschöpfes schon ausschließt.

Nicht uninteressant möchte die Bemerkung sein, daß schon in Aboth R. Nathan die Arbeit als ein im göttlichen Bunde Gebotenes und zwar eben aus den angeführten Worten des Dekalogs angegeben wird. So heißt es daselbst Kapitel 11: כשם שהתורה נתנה בברית כך המלאכה נתנה בברית שנא' ששת ימים תעבוד ועשית כל מלאכתך. Selbst wenn der Mensch keine dringende Arbeit hat, soll er sich, um diesem Gebote zu genügen, Arbeit machen. מי שאין לו מלאכה לעשות מה יעשה אם יש לו חצר חרבה וכו ילך ויתעם בה שנא' ששת ימים תעבוד וגו. „Wer keine Arbeit hat, soll sich in seinem brach liegenden Hofraume beschäftigen, denn es heißt: sechs Tage sollst du arbeiten." Auch diese alten Lehrer können also diese Worte nicht als bloß facultativ betrachtet, sondern müssen sie übersetzt haben: sechs Tage sollst du arbeiten.

(Fortsetzung folgt.)

Referate.

Mannheim, 18. Juni. Der Verein für die Verbesserung jüdischer Zustände dahier hat soeben aus Berlin erhalten: „Berathungen der vom 14. bis 16. April 1846 in Berlin versammelten Deputirten der Genossenschaft für Reform im Judenthum," nebst einer, im Auftrage derselben, von dem provisorischen Central-Comite erlassenen Ansprache an die Genossen, woraus wir das Wesentliche unsern Lesern mittheilen wollen.

Die Versammlung bestand aus fünf Deputirten der Genossenschaft zu Berlin, den Herren Dr. Stern, Rebenstein, Dr. Behrend, Adolph Meyer, Commerzienrath Heymann und Simion nebst einigen andern Mitgliedern derselben Genossenschaft, welche sich bei der Berathung bemerklich machen, ferner aus sieben Deputirten auswärtiger Reformgenossenschaften, es sind dieß die Herren Berliner, Gutsbesitzer aus Zülz, als Vertreter mehrerer oberschlesischer Genossenschaften; Candidat Goldstein, Deputirter aus Breslau, Obervorsteher Hellwitz aus Soest, Deputirter vieler Gemeinden Westphalens; Dr. Jolowitz, Deputirter aus Culm; Dr. Arnhold, Deputirter aus Dessau; Oberrabbiner Dr. Hirsch aus Luxemburg und Dr. Jost aus Frankfurt a. M. (Herr Cohn, Deputirter aus Marienwerder war angekündigt, ist aber nicht erschienen.) Nachdem Herr Dr. Stern die Versammlung begrüßt und eröffnet hatte, schreitet man zur Wahl eines Vorsitzenden, eines Protokollführers und deren Stellvertreter. Es wurden ernannt als Vorsitzender: Dr. Stern; Stellvertreter, Hellwitz; als Protokollführer, Ad. Meyer; Stellvertreter, Dr. Jost. Es werden hierauf mehrere von auswärts eingelaufene Zuschriften verlesen, darunter auch ein Schreiben einer Anzahl von Genossen aus Mannheim, die es bedauert, durch unabweisliche Verhältnisse sich gehindert zu sehen, die gegenwärtige Versammlung durch einen Deputirten zu beschicken.

Den nächsten Gegenstand der Berathung bildet nunmehr das Statut für „die Organisation der einzelnen Genossenschaften und ihre Verbindung zu einer Gesammtgenossenschaft," welches Herr Dr. Stern vorlegt und worüber die Debatten drei Sitzungen ausfüllen. Wir geben hier dieses Statut in der Gestalt, wie es aus den Berathungen hervorgegangen ist.

§. 1.

„Die Versammlung erkennt es für wünschenswerth und im Interesse der gemeinsamen Angelegenheit für nothwendig, daß überall, wo eine hinreichende Anzahl von Genossen in einem oder in mehreren benachbarten Orten sich findet, dieselben zu einer Lokalgenossenschaft sich constituiren.

Zusatz: In Bezug auf das, für diesen Zweck zu entwerfende Geschäftsreglement ist jede Genossenschaft unabhängig; jedoch erscheint es zur Erzielung einer wünschenswerthen Uebereinstimmung angemessen, auf das in der Berliner Genossenschaft entworfene Reglement hinzuweisen.

§. 2.

Die so constituirten Lokalgenossenschaften bilden die Gesammtgenossenschaft.

§. 3.

Die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten soll einem Central-Vorstande übertragen werden. Der Vorstand der Berliner Genossenschaft soll die Centralleitung bis dahin übernehmen, daß ein Central-Vorstand gewählt werden kann. Es soll ihm aber zur Pflicht gemacht werden, ein Statut zu entwerfen, über die Rechte und Pflichten des eigentlichen Central-Vorstandes, und dieses allen Lokalgenossenschaften sechs Wochen vor dem Zusammentreten der nächsten Deputirtenversammlung zuzuschicken.

§. 4.

Das Central-Comite hat die Obliegenheiten:

a) die allgemeine Kenntniß der in der Genossenschaft sich bildenden und entwickelnden Ueberzeugungen auf geeignetem Wege zu fördern und dahin zu wirken, daß die nächste Deputirtenversammlung von den auswärtigen Genossenschaften möglichst zahlreich beschickt werde;

b) Unterhaltung einer regelmäßigen Verbindung mit den Lokalgenossenschaften, sowohl durch Führung von Korrespondenzen, als durch abzustattende Berichte und etwa nothwendige Reisen;

c) Vertretung der Gesammtheit bei Einzelnen bei Körperschaften und Behörden;

d) für Nachweis von geeigneten Religionslehrern, Predigern und andern Cultusbeamten, sowohl für Genossenschaften wie für einzelne Genossen, nach Kräften Sorge zu tragen;

e) das Comite soll die Aufgabe haben, etwanige Anträge in Bezug auf Berufung der Synode, sowie in Bezug auf andere wichtige Gegenstände zur Berathung auf der nächsten Deputirtenversammlung vorzubereiten; desgleichen Anträge von Lokalgenossenschaften und einzelnen Genossen entgegen zu nehmen, und die so vorbereiteten Vorlagen mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der Versammlung zur Kenntniß aller Genossenschaften zu bringen.

§. 5.

Zu Bestreitung der Kosten, welche aus der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten hervorgehen, wird eine Centralkasse aus freiwilligen Beiträgen sämmtlicher Mitglieder der verschiedenen Genossenschaften gebildet, welche (die Centralkasse) durch das Central-Comite getrennt von der etwanigen Lokalkasse verwaltet wird.

§. 6.

Sämmtliche Lokalvorstände haben das Recht:

a) Vorschläge an das Central-Comite und an die Deputirtenversammlungen zu bringen;

b) sich bei der Versammlung durch Deputirte vertreten zu lassen; (jede konstituirte Genossenschaft bis zu 50 Mitgliedern hat das Recht, einen Deputirten; über 50 bis zu 100 zwei, und in diesem Verhältniß weiter, zur Versammlung zu schicken. Jeder Deputirte kann in der Versammlung nur eine Stimme haben).

c) Die Unterstützung der Gesammtgenossenschaft zu fordern für 1) Unterhaltung einer organischen Verbindung unter ihnen durch Correspondenz u. s. w. 2) Vertretung bei Einzelnen, bei Körperschaften und Behörden; 3) Nachweis von Religionslehrern und Kultusbeamten; und übernehmen (die Lokalvorstände) die Pflicht, alle vom Central-Comite und der Deputirten-Versammlung ausgehende Beschlüsse in ihrem Gebiete nach Kräften zu verwirklichen."

An dieses Statut reiht sich noch folgender Beschluß:

„Die Versammlung erkennt es für wünschenswerth, daß die Genossenschaften einen Gottesdienst errichten, der den von der Reformgenossenschaft anerkannten Grundsätzen entspricht. Es ist indessen den Lokal-Vorständen überlassen, zu beurtheilen, ob ein besonderer Gottesdienst in ihren respektiven Wohnorten ausführbar; ebenso mit welchen Modificationen das Vorbild des Berliner Gottesdienstes zu benutzen sei. Das Central-Comite wird dagegen dafür sorgen, daß die Gebetbücher und liturgischen Anordnungen des Berliner Gottesdienstes den betreffenden Lokalgenossenschaften mitgetheilt und, auf Verlangen, auch die bei letzterem befolgten Grundsätze auseinandergesetzt werden." Endlich wurde noch der Wunsch hinzugefügt: „Es möge das Central-Comite durch eine geeignete Maßregel den einzelnen, in mehreren Orten zerstreuten Genossen zum Anschluß aneinander, und so zur Bildung einer Genossenschaft Gelegenheit geben."

Die noch folgenden zwei Sitzungen sind der Berathung und Erledigung folgender Anträge gewidmet:

1) daß die zweiten Feiertage von Rosch-haschanah, Pesach, Sukkoth und Schabuoth sowie der Vorabende des Sabbaths und der Festtage (mit Ausnahme des Pesach und Jom-Kippur) abgeschafft werden; (Antrag des Herrn Hellwitz),

2) daß die gegenwärtige Versammlung eine Ansprache an die Genossen richte;

3) daß eine Zeitschrift für die Interessen der Genossenschaft begründet werde. (Beantragt von den Herren Dr. Stern, Dr. Behrend und Rebenstein;)

4) Anfertigung eines häuslichen Gebetbuchs (von Dr. Jolowitz).

Der erste Antrag wird nach längerer Debatte, wobei namentlich auf die oft ausgesprochene Absicht hingewiesen wird, daß diese Versammlung sich von eigentlichen religiösen Bestimmungen fern halten wolle, indem solche der später zu berufenden Synode vorbehalten bleiben sollen, dahin modificirt, daß „die anwesenden Deputirten erklären, wie sie es für sehr wünschenswerth halten, daß die zweiten Feiertage, die aller gesetzlichen Begründung entbehren, ferner nicht als solche gelten möchten, und wollen dieselben in den Kreisen ihrer Genossenschaft nach Kräften dahin streben, diesen Wunsch bald möglichst zur Verwirklichung zu bringen." In Bezug auf die Abschaffung der Vorabende von Sabbath und Festtagen pflichtet man dem Antrage des Dr. Hirsch bei, welcher den Gegenstand einer Commission zur Berathung und Erörterung für die nächste Deputirtenversammlung überwiesen sehen will.

Auch der zweite Antrag wird angenommen, und als Hauptmomente dieser Ansprache bezeichnet 1) „Darlegung der Ueberzeugungen, die die Reformgenossenschaft bisher geleitet und sich in derselben entwickelt haben; 2) Darlegung dessen, was bisher geschehen und endlich 3) dessen, was zunächst geschehen soll." Das vor uns liegende Aktenstück beschränkt sich jedoch bloß auf die beiden letztern Momente, das erstere übergehend, indem es Bezug nimmt auf den ersten Aufruf der Genossenschaft. Nachdem man sich über die Anträge 3 und 4 verständigt und die Art ihrer Ausführung reiflich besprochen hatte, werden sie ebenfalls zu Beschlüssen erhoben, und der Präsident schließt die Sitzung mit einer kurzen Anrede. Die nächste Deputirtenversammlung soll bis zum Oktober l. J. statthaben.

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.